



Anlage – Abwägungen

**Bebauungsplan Nr. 117**  
 „Im Langel II“

Verfahrensstand		
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	- entfällt -	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	- entfällt -	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	06.09.2018 – 08.10.2018	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB	06.09.2018 – 08.10.2018	X

<b>A)</b>	<b>Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:</b> (Anregung im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert)	Verfahren: § 3(2) BauGB
-----------	--	-------------------------

**Bürger 1 – 12.10.2018**

Eingabe – Bürger / 1	Bürger 1 ließ sich am 12.10.2018 den in der öffentlichen Auslegung befindlichen BP 117 hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erläutern, speziell zu der festgesetzten max. Firsthöhe und den Abstand der Baugrenze von 3 m zu seiner nördlichen Grundstücksgrenze. Es wurden keine Einwände vorgetragen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

**Bürger 2 - 19.09.2018**

Eingabe – Bürger / 1	<p>Zu o.g. Bebauungsplan habe ich folgende Anmerkungen und Bedenken.</p> <p>Ein Zugang für Kraftfahrzeuge von der Planstraße zur Neißestr. ist nicht zwingend erforderlich, denn die Neißestraße ist durch den Zu- und Abgangsverkehr zum Baugebiet „Im Langel“ hinreichend belastet. Ein Straßenausbau, wie in meiner Skizze aufgezeigt, würde den Zugang zu allen Grundstücken ermöglichen. Im Baugebiet ist dann nur Individualverkehr anzutreffen. Der Wendehammer mit einem Durchmesser von 22 m ermöglicht auch großen Fahrzeugen ein Wendemanöver. Für Fußgänger und Fahrradfahrer wird eine schmale Trasse freigehalten.</p> <p>Wenn auf eine voll ausgebaute Zufahrt zur Neißestraße verzichtet wird, ergibt sich eine geringfügig größere Nettobaufläche. Der vorhandene befestigte Bereich zwischen den Häusern 19 und 21 ist tragfähig, wasserdurchlässig, daher nachhaltig. Der schmalere Ausbau zum Radweg wird erhebliche Straßenausbaukosten sparen. Das vorhandene Grün könnte zum großen Teil erhalten bleiben. Als Beitrag zur Nachhaltigkeit bin ich bereit den Grünstreifen durch standortgerechte Pflanzungen weiter zu entwickeln.</p> <p>Eine Berechnung zur Geruchsbelästigung des Schweinemaststalles, der an das Baugebiet grenzt, fehlt.</p> <p>Anlage: Entwurfsskizze</p>
----------------------	--



Beschlussempfehlung

**Kenntnisnahme**

Es soll bei der im Entwurf vorgeschlagenen Ringerschließung bleiben. Durch einen Straßenausbau wie in der Skizze des Bürgers entworfen, wäre ein Wendehammer unvermeidbar. Für größere Fahrzeuge (z.B. Postanlieferung, Handwerker) sind dann in jedem Fall immer zwingend Wendemanöver am Ende der Straße erforderlich. Wendemanöver sollen vermieden werden. Sie führen für die Grundstücke im Bereich des Wendehammers zu Mehrbelastungen, teilweise auch zu mehr Lärm durch zusätzliche Brems- und Schaltvorgänge. Es ist städtebaulich sinnvoll, auch zukünftig möglichst durchlässige Stadträume – auch für den Autoverkehr – zu schaffen, um kurze Wege zu sichern. Es ist in jedem Fall zweckmäßig, dass Wohngebiete im Bedarfsfall (Notfall, Feuer, Rettung) von zwei Seiten angefahren werden können.

Ein Flächengewinn durch die Berücksichtigung eines Wendehammers ist nicht vorhanden, denn Wendehämmer müssen mittlerweile, z.B. für Seitenlader bei automatisierten Müllfahrzeugen, Radien von mindestens 21 m für größere Fahrzeuge aufweisen. Selbst mit diesen Dimensionen und den erforderlichen Schleppkurven für große Fahrzeuge besteht die Gefahr, dass Wendehämmer bereits durch wenige Autos zugestellt werden und damit Wendevorgänge erschweren oder teilweise unmöglich machen. Auch Parkverbote zu Zeiten der Müllabfuhr etc. führen oft nicht zum gewünschten Ergebnis.

Für den vorliegenden Planfall ist nicht erkennbar, dass sich unnötige Schleichverkehre zwischen der Neißestraße und der Planstraße entwickeln würden. Durch die vorliegende Straßenplanung entstehen keine unverhältnismäßigen Belastungen für die beiden Anliegergrundstücke in der Neißestraße entstehen. Die Weiterführung der Straße ist an dieser Stelle seit langem vorgesehen und auch als öffentliche Verkehrsfläche im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Nordwest“, in welchem das Grundstück des Bürgers gelegen ist, bereits festgesetzt.

Bezüglich des nördlich gelegenen aufgegebenen Betriebes bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse, da die Empfehlung des Landkreises berücksichtigt wird. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde mit der Erstellung einer Gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Die gutachterliche Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass keine unzumutbaren Belästigungen vorliegen.

Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
------------	-----------------------	-----------



	-	-
--	---	---

<b>B)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:</b>	Verfahren: § 4(2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallentsorgungsgesellschaft mbH; Entsorgungszentrum Bassum</li> <li>• ADFC Kreisverband Diepholz; Holger Opitz</li> <li>• Agentur für Arbeit</li> <li>• Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH</li> <li>• Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser; Geschäftsstelle Sulingen</li> <li>• Anglerverband Niedersachsen e.V.</li> <li>• Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.</li> <li>• Bischöfliches Generalvikariat</li> <li>• Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen</li> <li>• Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; Sparte Portfoliomanagement</li> <li>• DB Services Immobilien GmbH; Niederlassung Hamburg</li> <li>• Denkmalschutz des Landkreises Diepholz</li> <li>• Dt. Post AG, NL Brief</li> <li>• Avacon AG</li> <li>• ERDGAS Münster GmbH</li> <li>• Ev. Freikirchliche Gemeinde</li> <li>• Ev.-luth. Pfarramt</li> <li>• EWE TEL GmbH</li> <li>• FB Bauen und Ordnung und Verkehr</li> <li>• Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim; Abtl. VI</li> <li>• Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V.</li> <li>• Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien</li> <li>• Kreisnaturschutzbeauftragter</li> <li>• Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen</li> <li>• LGLN; Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen</li> <li>• Naturschutzbund Deutschland; Landesverband Niedersachsen</li> <li>• Naturschutzbund Deutschland; Ortsgruppe Sulingen</li> <li>• Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)</li> <li>• Nds. Forstamt Nienburg</li> <li>• Nds. Heimatbund e.V. (NHB)</li> <li>• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr; Geschäftsbereich Nienburg</li> <li>• Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft- Küsten und Naturschutz; Betriebsstelle Sulingen</li> <li>• Nds. Landvolk e.V.; Kreisverband Grafschaft Diepholz</li> <li>• Neuapostolische Kirche</li> <li>• Oberfinanzdirektion Niedersachsen; BL 42/ Landesliegenschaftsfonds (LFN); Außenstelle Hannover</li> <li>• Polizeiinspektion Diepholz</li> <li>• RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH</li> <li>• RWE Hauptverwaltung</li> <li>• Samtgemeinde Barnstorf</li> <li>• Samtgemeinde Schwaförden</li> <li>• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW); Bund zur Förderung der Landespflege; Landesverband Niedersachsen e.V.</li> <li>• Staatliches Baumanagement Weser-Leine</li> <li>• Staatliches Gewerbeaufsichtsamt</li> <li>• STEG – Stadtentwicklungsgesellschaft</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“</li> <li>• Westnetz GmbH Systeme, Daten und Dokumentation</li> <li>• Zeugen Jehovas</li> </ul>	

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.



<b>C)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, <u>keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht haben:</u></b>	Verfahren: § 4(2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</li> <li>• Eisenbahn Bundesamt</li> <li>• Ev. Kirchenamt</li> <li>• EWE Netz GmbH</li> <li>• ExxonMobil Production GmbH</li> <li>• Flecken Steyerberg</li> <li>• Gastransport Nord GmbH</li> <li>• Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</li> <li>• Handelsverband Hannover</li> <li>• Handwerkskammer Hannover</li> <li>• Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</li> <li>• Samtgemeinde Kirchdorf</li> <li>• Samtgemeinde Siedenburg</li> <li>• TenneT TSO GmbH</li> <li>• Wintershall Holding GmbH</li> </ul>	<p>04.10.2018</p> <p>03.09.2018</p> <p>30.08.2018</p> <p>14.09.2018</p> <p>31.08.2018</p> <p>04.09.2018</p> <p>31.08.2018</p> <p>10.09.2018</p> <p>05.10.2018</p> <p>19.09.2018</p> <p>04.10.2018</p> <p>03.09.2018</p> <p>03.09.2018</p> <p>07.09.2018</p> <p>05.10.2018</p>
<b>D)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen gegeben haben:</u> (Anregung im Originaltext vorweg):</b>	Verfahren: § 4(2) BauGB

**1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 30.08.2018**

Eingabe	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 LuftVG des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Das bedeutet, dass durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm - und Abgasemissionen zu rechnen ist. Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sinngemäß wird folgender Passus in die Begründung aufgenommen: <i>„Mit Schreiben des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.08.2018 wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf befindet. Durch den Flugplatz/ Flugbetrieb ist mit Lärm-/ Abgasemissionen zu rechnen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden können.“</i></p>	
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
	-	-



**2 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
 Regionaldirektion Hannover, 03.09.2018**

<p>Eingabe</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie unter folgendem Link abrufen können:  <a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):                  Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A:                  Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.                  Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.                  Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.                  Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.                  Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die angeforderte Luftbildauswertung erbrachte keine Bestätigung des Verdachts auf Kampfmittel. Auf dem Plan ist bereits folgender Hinweis enthalten:  <b>Kampfmittel</b> – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.</p>	
<p>Auswirkung</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 117</p> <p>-</p>	<p>Sonstiges</p> <p>-</p>



### 3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 04.09.2018

<p>Eingabe – LK Natur 1</p>	<p>Zu vorgenannter Planung werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Es wird jedoch der Hinweis gegeben, dass sich im immissionsschutzrechtlich relevanten Umfeld der Planung (ehem.) Hofstellen und davon zumindest ein vermutlich aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befinden. Es sind verschiedene Emissionsquellen im Luftbild erkennbar. Da für die Hofstelle „Im Langel“ noch ein Flächenprämienantrag gestellt wird, ist nach wie vor von einer aktiv betriebenen Landwirtschaft auszugehen. Es liegen uns jedoch keine Informationen darüber vor, in welchem Umfang dort Tierhaltung genehmigt ist und ob es Entwicklungsabsichten seitens des Betreibers gibt, die durch die Planung beeinträchtigt wären. Es ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht allerdings unerheblich, ob der Betrieb von Stallungen und Tierhaltung, wie im Entwurf beschrieben, lediglich durch Nicht-Nutzung „aufgegeben“ wurde. Entscheidend für die immissionsschutzrechtliche Irrelevanz ist nach heutiger Rechtsauffassung die aktive Nutzungsaufgabeerklärung der Rechteinhaber der Haltungsgenehmigung, die unabhängig vom tatsächlichen Betrieb der Anlage Bestandsschutz genießt. Es ist für diesen baurechtlichen Status unerheblich, ob landwirtschaftliche Einnahmen generiert werden oder nicht. Wir weisen darauf hin, dass eine agrarstrukturelle Relevanz einer Fläche nicht mit dem Übergang in außerlandwirtschaftliches Eigentum erlischt. Somit entbindet das Eigentum bei der Siedlungsgesellschaft nicht von der Berücksichtigung der Belange im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. B BauGB.</p>	
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Gemäß dem Schreiben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2018 werden keine Bedenken zur Planung geäußert. Es wird jedoch sinngemäß folgender Passus in die Begründung neu aufgenommen: <i>„Die Landwirtschaftskammer weist mit Schreiben vom 04.09.2018 darauf hin, dass sich im immissionsschutzrechtlich relevanten Umfeld der Planung ein vermutlich aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befindet. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sei es unerheblich, ob der Betrieb lediglich durch Nicht-Nutzung aufgegeben wurde. Entscheidend für die immissionsschutzrechtliche Irrelevanz sei nach heutiger Rechtsauffassung die aktive Nutzungsaufgabeerklärung der Rechteinhaber der Haltungsgenehmigung, die unabhängig vom tatsächlichen Betrieb der Anlage Bestandsschutz genießt. Es ist für diesen baurechtlichen Status unerheblich, ob landwirtschaftliche Einnahmen generiert werden oder nicht. Die Landwirtschaftskammer weist weiterhin darauf hin, dass eine agrarstrukturelle Relevanz einer Fläche nicht mit dem Übergang in außerlandwirtschaftliches Eigentum erlischt. Somit entbindet das Eigentum bei der Siedlungsgesellschaft nicht von der Berücksichtigung der Belange im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. B BauGB. Es wird bezüglich der obigen Problematik die Empfehlung des Landkreises berücksichtigt. Er sieht die immissionsschutzrechtlichen Belange berücksichtigt, sobald durch eine Erklärung nachgewiesen wird, dass die Tierhaltung auf der nördlich des Plangebiets gelegenen Hofstelle erloschen ist und auch dauerhaft darauf verzichtet wird. Diese Erklärung wird von der Stadt eingefordert. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde mit Schreiben vom 15.02.2019 mit der Erstellung einer Gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Diese liegt seit dem 22.03.2019 vor und legt dar, dass keine unzumutbaren Belästigungen vorliegen, die auf das Plangebiet einwirken.“</i></p>	
<p>Auswirkung</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 117</p>	<p>Sonstiges</p>
	<p>Ergänzung der Begründung</p>	

**4 Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen, 07.09.2018**

Eingabe	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände bezüglich der Planungen, es wird allerdings darum gebeten, die Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr zu korrigieren.</p> <p>Die in der Begründung genannte Linie 158 hat im Bereich des Planungsgebietes heute keine Haltestelle. Die im fußläufigen Einzugsbereich liegende Haltestelle „Tangemann“ wird von der Linie 122 bedient. Das Angebot der Linie ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben im Plan werden korrigiert. In der Begründung wird folgender Passus korrigiert: „<i>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die nächsten Haltestellen des ÖPNV in der Bassumer Straße (Linie 122). Das Angebot der Linie ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.</i> „</p>	
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
	Korrektur der Begründung	-

**5 Avacon Netz GmbH, 19.09.2018**

Eingabe	<p>Der Bebauungsplan Nr. 117 „Im Langel II“ der Stadt Sulingen befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitungen. Bei Hinhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. <b>Hinweise:</b> Für die im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1.50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls unsere Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Fernmelde. Bezüglich unseres Telefonates möchte ich Ihnen noch schriftlich bestätigen, dass unsere Kabel in dem Bereich des abgefragten Gebietes außer Betrieb sind und überbaut werden können. Sollte eine Trennung der Kabel im Bereich der Straße gewünscht/notwendig sein kontaktieren sich mich bitte.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die vorgebrachten Hinweise und Schutzmaßnahmen betreffen die zukünftige Ausbauplanung. Sie können bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Veränderungen für die Planung ergeben sich nicht.</p>	
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
	keine	



## 6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 25.09.2018

Eingabe	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist. der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987. AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1INA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2INA"2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsende">www.lbeg.niedersachsende</a>) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Veränderungen für die Planung ergeben sich nicht.	
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
	-	-

## 7 Wasserversorgung Sulinger Land, 27.09.2018

Eingabe	<p>Wie in der Begründung unter Punkt 3.8 „Belange der technischen Ver- und Entsorgung* - Trinkwasser - richtig beschrieben wird, kann das o. g. Plangebiet zu gegebener Zeit durch neu zu verlegende Trinkwasserleitungen in der Erschließungsstraße an das vorhandene Wasserversorgungsnetz des Verbandes angeschlossen werden. Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Stadt mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung". erfolgen. Der Abstand zwischen den Wasserleitungen und den neu zu errichtenden Anlagen sollte entsprechend der DIN EN 805 [Anforderung an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden] eingehalten werden. Wir gehen davon aus, dass die Leitungsverteilung im öffentlichen Bereich gemäß DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" geregelt wird. Bei geplanten Anpflanzungen bitten wir um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".</p> <p><b>Schmutzwasserbeseitigung</b></p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt 3.8 „Belange der technischen Ver- und Entsorgung“ - Abwasser - richtig beschrieben, kann das Plangebiet durch eine Erweiterung des Schmutzwasserkanalnetzes in der Erschließungsstraße an den vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Diese Erschließung ist allerdings nicht möglich für die beiden östlich gelegenen Grundstücke. Diese</p>	
---------	--	--



	<p>beiden Grundstücke müssen über den Bestand in der „Memelstraße“ bzw. der Straße „Am Suletal“ angeschlossen werden, abhängig von den Höhenverhältnissen, die gegeben sind.</p> <p>Auch hier bitten wir bei Anpflanzungen um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen". In der Anlage übersenden wir Ihnen zwei Bestandsplan-Ausschnitte mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen und den vorhandenen Schmutzwasserleitungen für den Geltungsbereich.</p> <p>Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, rufen Sie uns einfach an.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis, dass die beiden östlich liegenden Grundstücke an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Memelstraße angeschlossen werden müssen, wird für die Ausbauplanungen berücksichtigt. Veränderungen für die Planung sind nicht erforderlich.</p>	
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
	-	-

### 8 Landkreis Diepholz: Fachdienst Bauordnung und Städtebau, 02.10.2018

Landkreis 1 - Eingabe	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p><b>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB</b></p> <p>Gegenüber den Inhalten der o.g. Bauleitplanung einschließlich des darauf basierenden Oberflächenentwässerungskonzepts des Ing.-Büros Addicks/Oldenburg, Stand: 30.07.2018, bestehen seitens der UWB keine Bedenken. Es wird empfohlen, den auf diesem Oberflächenentwässerungskonzept auszuarbeitenden wasserrechtlichen Erlaubnisantrag frühzeitig bei der UWB einzureichen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme. Der Erlaubnisantrag wird frühzeitig eingereicht.</p>

Landkreis 2 - Eingabe	<p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</b></p> <p>Immissionsschutzrechtlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken, wenn nachgewiesen wird, dass die Genehmigungen zur Tierhaltung auf der nördlich des Plangebiets gelegenen Hofstelle erloschen sind bzw. erklärt wird, dass auf diese dauerhaft verzichtet wird.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eigentümer der nördlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle wurde mit Schreiben vom 09.01.2019 Gelegenheit gegeben, eine entsprechende Verzichtserklärung zu unterschreiben. Am 04.02.2019 hat der Eigentümer diese ohne Unterschrift mit Verweis auf bestehende Pachtverträge eingereicht. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde daher mit Schreiben vom 15.02.2019 zur Erstellung einer Gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Diese liegt seit dem 22.03.2019 vor und kommt zum Ergebnis, dass keine unzumutbaren Belästigungen auf das Plangebiet einwirken.</p>

Landkreis 3 -Eingabe	<p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</b></p> <p>Zukünftig bedürfen sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde, da mit archäologisch relevanten Funden gerechnet</p>
----------------------	---



	<p>werden muss. Im Vorfeld der Erschließung ist der Oberboden im Bereich der Planstraße und des Regenwasserrückhaltebeckens durch einen Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbaren Grabenlöffel abzuziehen. Diese Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/in) zu begleiten. damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. Ungeachtet der vorst. Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NdschG).</p>	
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Ein Hinweis zur Meldepflicht archäologischer Funde ist bereits im Plan enthalten. Es wird folgender Passus sinngemäß neu in die Begründung aufgenommen: <i>„Mit Schreiben vom 02.10.2018 teilt der Landkreis Diepholz - untere Denkmalschutzbehörde - mit, dass bei dem Umfang der geplanten Bodeneingriffe mit der Zerstörung bisher unentdeckt gebliebener Funde gerechnet werden. Aufgrund dessen geht der Landkreis davon aus, dass zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder kann mit erheblichen Auflagen verbunden sein (Oberbodenabtrag mit zahnlosem Schaufelbagger, archäologische Begleitung fachgerechte archäologische Dokumentation etc.).</i></p> <p><i>Die historische Karte für die Stadt Sulingen zeigt in diesem Zusammenhang keine direkten Hinweise auf mögliche Fundlagerstätten. Auch die umliegenden Baugebiete haben während der Bauarbeiten nach Kenntnis der Stadt keine Hinweise auf Bodenfunde ergeben. Die Stadt Sulingen wird zur Berücksichtigung des Sachverhaltes den Beginn der öffentlichen Straßen- und Ausbauarbeiten 4 Wochen vorher schriftlich der Behörde anzeigen um eine Begutachtung vor Ort bei Bedarf zu ermöglichen. Durch die Arbeiten an der Straße entsteht ein Querschnitt durch das Plangebiet, der der zuständigen Behörde Aufschlüsse über mögliche Bodenfunde erlauben wird. Für die nachfolgenden Erdarbeiten jedes einzelnen privaten Baugrundstückes und der Privatpersonen wird dagegen eine zwingende Verpflichtung zur Einholung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nicht für erforderlich erachtet, wenn sich im Rahmen der öffentlichen Arbeiten bzw. der Prospektion keine Hinweise ergeben. Hierfür wird der bereits auf dem Plan enthaltene Hinweis, dass Bodenfunde in jedem Fall meldepflichtig sind, als ausreichend erachtet.“</i></p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes werden damit berücksichtigt.</p>	
<p>Auswirkung</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 117                  Ergänzung in der Begründung zu Belangen des Denkmalschutzes</p>	<p>Sonstiges                  -</p>



**9 Westnetz GmbH, 05.10.2018**

Eingabe	Wir bedanken uns für ihre Nachricht vom 27.08.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 117 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Wir bitten Sie früh genug vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten einen Erschließungsgespräch mit allen anderen Versorgern und Erschließungsträger in Ihrem Hause an zu beraumen, damit alle für die Erschließung erforderlichen Termine und Arbeiten abgesprochen und koordiniert werden können. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
	-	-

**10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.10.2018**

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis zu beachten: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
Beschlussempfehlung	Die vorgebrachten Hinweise und Schutzmaßnahmen betreffen die zukünftige	



	Ausbauplanung. Sie können bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt werden.	
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
	-	-

## 11 Vodafone Kabel Deutschland, 08.10.2018

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 27.08.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg <a href="mailto:neubaugebiete.de@vodafone.com">neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland, Zeichenerklärung Vodafon, Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>	
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit bei Bedarf im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.	
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
	-	-

## 12 ULV Große Aue, 11.10.2018

Eingabe	<p>Gemeinschaftlich mit dem betroffenen Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“ möchten wir zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung nehmen: Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei dem in der Entwässerungsplanung unter dem Kapitel 3.3 benannten Gewässer III. Ordnung (Flurstück 13, Flur 23, Gemarkung Sulingen) um den Graben „S-A 7.009“ des Wasser- und Bodenverbandes „Sule-Allerbeeke“ handelt. Wir bitten diesbezüglich um entsprechende Anpassung. Wie bereits bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt, ist der Ablauf des Regenrückhaltebeckens zu drosseln. Hierbei ist eine maximale Abflussspende von 2 l/s*ha) dauerhaft einzuhalten. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Unterhaltungsarbeiten am Graben „S-A 7.009“ obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“. Das Gewässer wird auch weiterhin in der bisherigen Art und Weise unterhalten. Sollte eine verstärkte Unterhaltung durch die Einleitung notwendig werden, so behält sich der Verband vor, die Mehrkosten hierfür von der Stadt Sulingen zu fordern. Der Unterhaltungspflichtige haftet nicht für Schäden am Regenwassersystem, die aus dem Zustand des Gewässers hervorgerufen werden. Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Sule-Allerbeeke“ und unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Im Langel II“.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die fälschliche Bezeichnung und Zugehörigkeit wurde im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes verwendet und es wird dort durch den Fachplaner berücksichtigt, dass es sich um den Graben „S-A 7.009“ handelt, der dem Wasser- und Bodenverband Sule-Allerbeeke“ unterliegt.</p> <p>Die wasserrechtlichen Regelungen sind in die Begründung zum Bebauungsplan eingeflossen. Zusätzlich wird sinngemäß folgender Passus in die Begründung eingefügt: „Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Unterhaltungsarbeiten am Graben „S-A 7.009“ obliegt dem Wasser- und</p>	



	<i>Bodenverband „Sule-Allerbeeke“. Das Gewässer wird auch weiterhin in der bisherigen Art und Weise unterhalten. Sollte eine verstärkte Unterhaltung durch die Einleitung notwendig werden, so behält sich der Verband vor, die Mehrkosten hierfür von der Stadt Sulingen zu fordern. Der Unterhaltungspflichtige haftet nicht für Schäden am Regenwassersystem, die aus dem Zustand des Gewässers hervorgerufen werden.“</i>	
Auswirkung	Bebauungsplan Nr. 117	Sonstiges
	Ergänzung in der Begründung zu den Unterhaltungsarbeiten	-

<b>E)</b>	<b>Sonstige Änderungen / Ergänzungen</b>	
Politik	- keine -	
Verwaltung / Planer	- keine -	

<b>F)</b>	<b>Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der Beschlussempfehlungen</b>	
Fazit	<p>Die Änderungen und Ergänzungen sind insgesamt redaktioneller Natur und berühren nicht die Grundzüge der Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Begründung werden Ergänzungen zur Entwässerung, zu Kampfmitteln, zur archäologischen Denkmalpflege und zum militärischen Flugplatz Wunstorf eingefügt.</li> <li>• Redaktionelle Korrekturen erfolgen zum ÖPNV.</li> <li>• Die Gutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt vor.</li> </ul>	

-----